

eingetreten werden, weil hierüber die zuständigen kantonalen Behörden zu entscheiden haben (US 25 I S. 193, 195 Erw. 1); —

erkennt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß die Besteuerung des Rekurrenten durch den Kanton Aargau und die Gemeinde Kobliken pro 1908 als unzulässig erklärt wird.

42. Urteil vom 4. Juni 1908 in Sachen

„Zürich“, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft, gegen Graubünden und Zürich.

Besteuerung der Generalagentur einer Versicherungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem andern Kanton hat, durch den Kanton des Sitzes der Agentur.

Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Aktenlage:

A. Die Rekurrentin „Zürich“, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft, mit Sitz in Zürich, wurde von der kantonalen Steuerkommission Chur im Taxationsverfahren für das Steuerjahr 1906 pflichtig erklärt, den durch ihre Generalagentur in Chur vermittelten Erwerb daselbst zu versteuern, gemäß § 5 des bündnerischen Steuergesetzes, wonach der Steuer unterworfen ist jeder Erwerb und jedes Einkommen von „im Kanton bestehenden“ Erwerbsgesellschaften. Gegen diese Steuerbefreiung rekurrierte die Gesellschaft an den Kleinen Rat des Kantons Graubünden wegen bundesrechtswidriger Doppelbesteuerung, indem sie geltend machte, daß sie ihren gesamten Erwerb an ihrem Sitz Zürich versteuern müsse. Der Kleine Rat wies den Rekurs durch Entscheid vom 27. Dezember 1907 als unbegründet ab, von der Erwägung geleitet, daß es sich bei der Generalagentur Chur um ein „besonderes Institut mit selbständigem Geschäftsgebahren“ handle, das ein selbständiges Steuerdomizil im Sinne der für die Auslegung des kantonalen Steuergesetzes maßgebenden neueren bundesgerichtlichen Praxis in Dop-

pelbesteuerungssachen (zu vergl. US 30 I S. 649; 31 I S. 75/76; 32 I S. 62; 33 I S. 54) darstelle, da diese Generalagentur mit eigener Kassa- und Buchführung die Geschäfte der Rekurrentin im Kanton Graubünden besorge und nach ihren Geschäftsergebnissen in den letzten Jahren (den wesentlichen Überschüssen der Prämieeneinnahmen über die Beträge der Schadensvergütungen) ökonomisch ganz gut selbständig existieren und auch rechtlich selbständig gestellt werden könnte.

B. Gegen den vorstehenden Entscheid des Kleinen Rates hat die Gesellschaft „Zürich“ rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, das Bundesgericht wolle erklären, daß die Unterstellung ihres fraglichen Einkommens unter die Steuerhoheit der beiden Kantone Graubünden und Zürich eine unzulässige Doppelbesteuerung bedeute, und entscheiden, welcher der beiden Kantone jenes Einkommen zu besteuern berechtigt sei. In der Rekursbegründung führt sie unter Hinweis auf den vorgelegten Agenturvertrag des näheren aus, daß die Generalagentur in Chur sowohl beim Abschluß von Versicherungsverträgen, als auch bei Schadenserledigungen nur die ihr jeweilen im einzelnen Falle vom Gesellschaftssitze aus erteilten Weisungen auszuführen und sich mit den zum Betriebe des Versicherungsgeschäfts erforderlichen technischen Arbeiten und Einrichtungen (Rückversicherung, Statistik etc.) in keiner Weise zu befassen habe, und schließt hieraus, daß von einem steuerrechtlich selbständigen Betriebe der Generalagentur wohl nicht gesprochen werden könne.

C. Der Kanton Graubünden hat im wesentlichen unter Bezugnahme auf die Begründung des kleinrätlichen Entscheides vom 27. Dezember 1907 auf Abweisung des Rekurses im Sinne der Bestätigung dieses Entscheides antragen lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich dagegen hat den Anspruch der zürcherischen Steuerbehörden auf Besteuerung des gesamten Einkommens der Rekurrentin bestätigt und das Vorliegen eines besonderen Steuerdomizils in Chur in Zustimmung zur Argumentation des Rekurses bestritten; —

in Erwägung:

Nach der im streitigen Entscheide des Kleinen Rates des Kantons Graubünden angerufenen neueren bundesgerichtlichen Praxis

ist bei interkantonalen Verhältnissen ein besonderes Erwerbssteuerdomizil, neben dem zivilrechtlichen Wohnsitz bezw. der zivilrechtlichen Haupt- oder Zweigniederlassung eines Steuersubjektes, überall da anzunehmen, wo sich in ständigen Anlagen oder vermittlest ständiger Einrichtungen und unter besonderer, selbständiger Leitung ein wesentlicher Teil der Erwerbstätigkeit des Steuersubjektes abspielt, so daß eine völlige Verselbständigung dieses Teilbetriebes ohne erhebliche organisatorische Änderungen möglich wäre, oder wo sich derartige Anlagen oder Einrichtungen befinden, die einen technisch notwendigen Bestandteil eines anderswo einheitlich geleiteten Betriebes bilden. Von diesen beiden Voraussetzungen aber trifft vorliegend, entgegen der Auffassung des bündnerischen Kleinen Rates, keine zu. Die in Thurgau bestehende Generalagentur stellt vorab offenbar keinen selbständig geleiteten und bei der gegebenen Organisation völliger Verselbständigung fähigen Teilbetrieb der Versicherungsunternehmung der Rekurrentin dar. Denn hiezu ermangelt sie, wie im Rekurse zutreffend geltend gemacht wird, nicht nur jeder entscheidenden Selbständigkeit im äußeren Geschäftsverkehr, indem sie die wesentlichen Akte dieses Verkehrs — die Eingehung und Liquidation von Versicherungsgeschäften — als bloßes Ausführungsorgan der Zentralverwaltung, lediglich nach den von dieser letzteren ausgehenden allgemeinen Weisungen und speziellen Verfügungen, zu besorgen hat, sondern es fehlt ihr überdies auch jede besondere Einrichtung für den einer Versicherungsgesellschaft wesentlichen internen Geschäftsbetrieb, durch den die notwendigen technischen Grundlagen des Versicherungsgeschäfts gewonnen werden. Die ökonomisch günstigen Geschäftsergebnisse der Rekurrentin im Kanton Graubünden, auf welche der Kleine Rat verweist, vermögen die selbständige Existenzfähigkeit der bündnerischen Generalagentur keineswegs darzutun, da sie eben als Produkt der gesamten Unternehmung der Rekurrentin zu betrachten sind und von der Generalagentur nur unter der erörterten wesentlichen Mitwirkung der Zentralverwaltung haben erreicht werden können. Ferner aber bildet die in Thurgau fixierte Generalagentur auch keinen notwendigen Bestandteil des als Einheit, mit Leitung von Zürich aus, aufgefaßten Betriebes der Rekurrentin; denn die Funktionen dieser Generalagen-

tur könnten zweifellos auch durch nicht im Kanton sesshafte Dringane (Reisende) ausgeübt werden. Dem Unterschied der dauernden Einrichtung einer Generalagentur im Kanton gegenüber solchen beweglichen Organen wird steuerrechtlich dadurch in genügender Weise Rechnung getragen, daß die Agentur-Inhaber zur Besteuerung ihres persönlichen Einkommens im Domizilkanton verpflichtet sind; —

erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß nur der Kanton Zürich als zur Besteuerung des durch ihre Generalagentur in Thurgau vermittelten Erwerbes der Rekurrentin berechtigt erklärt wird.

43. Urteil vom 17. Juni 1908

in Sachen Degen gegen Kanton Basel-Land.

Steuerdomizil eines Lehrers, der in einem Kanton seinen Beruf ausübt, im Nachbarkanton « zu Hause » ist.

A. Der Rekurrent ist Anfangs 1908 von der Gemeinde Oberwil (Basel-Land) aufgefordert worden, daselbst für das laufende Jahr sein Einkommen zu versteuern. Über diese Verfügung hat er sich am 14. März beim Regierungsrat des Kantons Basel-Land beschwert, mit der Motivierung, er habe sein Domizil nicht in Oberwil, sondern in Basel. Auf diese Beschwerde hin fällt der Regierungsrat von Basel-Land folgenden Entscheid:

„Dr. A. Degen wird pflichtig erklärt, für das Jahr 1908 an die Gemeinde Oberwil Gemeindesteuer zu bezahlen. Er ist demnach dort auch auf den Stimmrodel zu setzen. Die Taxation seines Einkommens wird für 1908 auf Fr. 3600 herabgesetzt.“

B. Gegen diesen Entscheid hat Dr. A. Degen rechtzeitig und formrichtig an das Bundesgericht recurriert, mit der Bemerkung, die Finanzdirektion von Basel-Stadt weigere sich ihrerseits, ihn der Steuerpflicht in Basel zu entheben und ihm die bereits für das I. Quartal 1908 bezahlte Steuer zurückzuerstatten. Er stellt das Begehren, das Bundesgericht möchte ihn wissen lassen, wo er